

Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - (BayRS II, S. 241); Stand: letzte berücksichtigte Änderung, Inhaltsübersicht geänd., Art. 12 und 15 aufgeh. (§ 5 G v. 22.5.2015, 154)

Der Markt Allersberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Anordnungen

Im Zusammenhang mit dem am **Sonntag, den 02. März 2025** in Allersberg stattfindenden Faschingszug werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Jeder Teilnehmer des Faschingszuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für sämtliche Zugteilnehmer und Begleitpersonen gilt ausnahmslos während des gesamten Umzuges ein Verbot für branntweinhaltige Getränke aller Art. Das Mitführen, Aufnehmen sowie die Abgabe von solchen verbotenen Getränken während des Umzuges ist untersagt.
3. Zugteilnehmer, die sich nicht an das Alkoholverbot nach Ziff. 2 halten, sind von der Teilnahme am Umzug auszuschließen bzw. aus dem laufenden Umzug herauszunehmen. Wird während der Aufstellung zum Umzug bei Zugteilnehmern übermäßiger Alkoholkonsum festgestellt, müssen diese ebenfalls von der Teilnahme am Faschingszug ausgeschlossen werden.
4. Der Verkauf von branntweinhaltigen Getränken aller Art ist den Verkaufsständen entlang der Zugstrecke untersagt. Die Auflagen der ausgestellten Gestattungen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes sind zu beachten.
5. Den Gaststätten entlang der Zugstrecke ist es untersagt branntweinhaltige Getränke zur Mitnahme (To-Go-Verkauf) anzubieten. Der Verkauf ist lediglich zum Konsum an Ort und Stelle gedacht. Eine Weitergabe an Minderjährige und Jugendliche muss durch Alterskontrollen und separaten Verkaufsbereich verhindert werden.
6. Ausgenommen von dem Branntweinverbot in Ziff. 2, 4, 5 und 6 ist Aperol Spritz, Sarti Spritz und Lillet Wildberry. Diese Getränke dürfen nur an volljährige Personen ausgegeben, verkauft oder mitgeführt werden.
7. Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen ist auf ein erträgliches Maß einzustellen und darf zu keiner Beeinträchtigung bzw. Belästigung anderer Zugteilnehmer, Fußgruppen oder der Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten.
8. Fahrzeuge müssen je nach Größe durch mindestens 2 erwachsene Personen begleitet werden. Die Ordner müssen als solche erkennbar sein. Alkoholisierte Personen dürfen die Funktion als Begleitperson nicht ausüben.
9. Das Auswerfen von Gegenständen, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (wie Flaschen oder andere schwere Gegenstände), das Abfeuern von Feuerwerkskörpern sowie die Verwendung von Böllerkanonen (auch z.B. mit Gas/Sauerstoffgemisch) ist ausnahmslos verboten. Wurfmaterialien wie Kunststoffkonfetti, Papierschnitzel oder Papierstreifen und Mehl sind ebenfalls verboten.
10. In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine weiteren Personen aufhalten.
11. Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Ein- und Ausstieg am Anhänger dürfen sich nur seitlich oder hinten befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
12. Geländer und Brüstungen müssen fest mit dem Anhänger verbunden sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 80 cm ausreichend.
13. Nicht erlaubt ist das Verschmutzen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch weggeworfene Gegenstände aller Art. Flaschen, Kartons, Plastiktüten, Dosen oder andere Verpackungsmaterialien müssen durch die Zugteilnehmer und Zuschauer in den bereitgestellten Mülleimern entsorgt oder mit nach Hause genommen und dort entsorgt werden.
14. Es ist ferner untersagt bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, bemalen, zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

15. Die vorgesehenen Toilettenanlagen sind zu benutzen. Ein Urinieren außerhalb der Dixi-Klos, Standurinale oder Toilettenwägen ist untersagt.
16. Das Mitführen von Messern, Waffen jeglicher Art und anderen spitzen Gegenständen sowie Wurfgeschossen ist sowohl für die Zugteilnehmer als auch die Zuschauer nicht erlaubt.
17. Im gesamten Geltungsbereich und –dauer der Allgemeinverfügung ist das Konsumieren von Cannabis-Produkten untersagt.
18. Den Weisungen der Polizeibeamten, anderer Aufsichtspersonen oder Ordnungskräften ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls auch mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen.
19. Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe ist eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson zu bestimmen, deren Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit (Handy) dem Veranstalter bei der Anmeldung zur Teilnahme am Faschingszug mitzuteilen sind. Für die An- und Abfahrt gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 25 km/h, für den Zug selbst gilt Schrittgeschwindigkeit.
20. Bei Verstößen gegen die Anordnungen nach Ziff. I.1 bis Ziff. I.12 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro fällig.
21. Die **sofortige Vollziehung** der Ziff. I (Anordnungen) dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

II. Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe wirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung gilt am Sonntag, den 02. März 2025 von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Den Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

IV. Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 23 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Der Markt Allersberg ist zum Erlass der Anordnungen sachlich und örtlich zuständig (Art. 6, 23 Abs. 1 LStVG, Art. 22 Abs. 1 GO). Der Markt wird hier als Sicherheitsbehörde für eine rein örtliche Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig.

Der Markt Allersberg hat als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Nach den Erkenntnissen der Polizeiinspektion Hilpoltstein, des Landratsamtes Roth, des Marktes Allersberg und aus den Erfahrungen der Faschingsumzüge der letzten Jahre kann von der Veranstaltung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen, zu deren Abwehr der Markt berufen ist.

Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Bei dem in Allersberg am Sonntag, den 02. März 2025 stattfindenden Faschingszug, zu dem mehrere tausend Besucherinnen und Besucher erwartet werden, handelt es sich um eine solche Menschenansammlung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 LStVG. Um einen sicheren Ablauf zu gewährleisten, ist eine Festlegung zum Verhalten der Zugteilnehmer geboten. Dies zeigen auch die Erfahrungen bei den Faschingszügen der vergangenen Jahre auf, bei denen teilweise untragbare Ereignisse festgestellt werden mussten. Bei der getroffenen Verfügung handelt der Markt im pflichtgemäßen Ermessen unter der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Beim Faschingszug in Allersberg soll wieder mehr Wert auf die der Faschingstradition entsprechenden Motivwägen, Fußgruppen und Musikkapellen gelegt werden. Damit alle Bevölkerungsgruppen Vergnügen an einem familienfreundlichen Faschingszug haben, sollen die Lautstärke der Musikanlage und der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert werden.

So mussten in der Vergangenheit immer wieder Personen, besonders Jugendliche, aufgrund ihres Alkoholkonsums vom Sanitätsdienst versorgt werden. Auch bei der Einhaltung des Jugendschutzes, insbesondere beim Alkoholkonsum sollen die Zugteilnehmer eine Vorbildfunktion ausüben. Es gilt, den Faschingszug insgesamt wieder Kinder- und familienfreundlicher zu gestalten.

Die Anordnung der **sofortigen Vollziehung** der Allgemeinverfügung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Dieses Interesse ist gegeben, weil ohne Anordnungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen würden und das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit in seinem Wesensgehalt dadurch nicht beschränkt wird. Demgegenüber hat der Anspruch der Teilnehmer auf Durchführung der Veranstaltung ohne die durch etwaige Rechtsbehelfe angegriffenen Anordnungen zurückzustehen. Auf Grund der erwarteten großen Besucherzahl bestehen konkrete Gefahren für die in Art. 23 Abs. 1 LStVG

genannten Rechtsgüter, wenn die getroffenen Anordnungen nicht eingehalten werden. Es muss daher gewährleistet werden, dass bei Einlegung von Rechtsmitteln die getroffene Anordnung zur Anwendung kommt und eingehalten wird.

Die Androhung und die Höhe des **Zwangsgeldes** sollen gem. Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen erreichen. Es muss von der in Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1 VwZVG gebotenen Möglichkeit, Verwaltungsakte mit einem Zwangsgeld durchzusetzen, Gebrauch gemacht werden. Das angedrohte Zwangsgeld steht im angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck. Das Zwangsgeld wird sofort fällig, wenn eine Auflage nicht erfüllt wird.

Bei Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung kann unabhängig von der Fälligkeit eines Zwangsgeldes nach Art. 23 Abs. 3 LStVG ein Bußgeld festgesetzt werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Allersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Allersberg, den 07.01.2025

Markt Allersberg

(Horndasch)
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgte am 08.01.2025, die Bekanntmachung im Internet erfolgte am 24.01.2025 auf der Homepage des Marktes Allersberg unter <https://www.allersberg.de/bekanntmachungen/>. Sie tritt damit am 25.01.2025 in Kraft.

